

Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gem. §70 StVZO

Grundsätzlich ist für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Fahrzeuge welche im Kreis Unna bewegt werden, die Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg, Tel.:02931 82-0 zuständig.

Ein Teil der Zuständigkeit ist an die Zulassungsbehörden übertragen worden.

Bezirksregierung:

Fahrzeuge, welche im öffentlichen Straßenverkehr bewegt werden sollen und folgenden Merkmalen entsprechen:

- Notwendige Ausnahmegenehmigung gem.:
 - §47 Abgasverhalten
 - §49 Geräuschverhalten
 - §52 Ausrüstung von Fahrzeugen mit blauem Rundumlicht
 - §55 Einsatzhorn erforderlich sind.

- Fahrzeuge über 3,5 t

Kraftverkehr:

Fahrzeuge, welche im öffentlichen Straßenverkehr bewegt werden sollen und folgenden Merkmalen entsprechen:

- Gabelstapler
- Bagger
- Planiermaschinen
- Schaufellader

Hier erfolgt auch die Erteilung der Betriebserlaubnis

Zulassungsstelle:

Fahrzeuge, welche im öffentlichen Straßenverkehr bewegt werden sollen und folgenden Merkmalen entsprechen:

- übrige Ausnahmegenehmigungen gem. StVZO
- Fahrzeuge bis 3,5 t

Gebühren für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung in der Zulassungsstelle:

Ausnahmegenehmigung bezüglich Leuchtweitenregulierung nach § 50 (8) StVZO	125,00 €
Ausnahmegenehmigung bezüglich nach § 41 (18) StVZO	125,00 €
erstmalige Ausnahmegenehmigung Kennzeichengröße	40,00 €
Übertragung einer bereits bestehenden Genehmigung Kennz.-Gr.	10,20 €
restliche Tatbestände StVZO	40,00 €